

Absenzen. Richtlinien

Dispensation gemäss Volksschulgesetz	Jokertage
Grundsatz Es gelten die Bestimmungen der Volksschulverordnung (VSV) §§28-30 vom 28.06.06. – Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. – Jede Absenz ist zu begründen und muss mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Die schriftliche Begründung ist der Klassenlehrperson sowie allen Lehrpersonen, bei denen der Unterricht versäumt wurde, unaufgefordert vorzuweisen. – Für eine voraussehbare Absenz ist schriftlich um Dispensation nachzusuchen. Bei einer unvorhergesehenen Absenz ist die Klassenlehrperson unmittelbar zu benachrichtigen. – Gründe für ein Dispensationsgesuch sind in §29 (VSV) abschliessend aufgelistet. – Die Dispensationen können einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen. – Arztbesuche gelten als begründete Absenzen. Vorhersehbare Arztbesuche sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. – Für Ferienverlängerungen werden grundsätzlich keine Dispensationen gewährt, hierfür müssen Jokertage eingesetzt werden. – Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zum Nacharbeiten des verpassten Stoffes verpflichtet.	Grundsatz Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Begründung fernbleiben (sog. Jokertage, § 30 VSV). – Die Jokertage können stufenweise kumuliert werden, d.h. sie sind auf die Schuljahre innerhalb einer Stufe übertragbar (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe). Sie können einerseits vorbezogen, aber auch rückwirkend beansprucht werden. Maximal können somit 6 Jokertage zusammengefasst werden. – Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler können die Jokertage nicht rückwirkend beziehen. – Nach Übertritt in die nächste Stufe verfallen die nicht bezogenen Jokertage. – Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. – An folgenden Tagen/Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht gestattet: Klassenlager, Projekttag und -wochen, Sporttage, Schuljahresbeginn (1. Schultag nach Sommerferien), Schuljahresschluss für abgebende Stufen (2.KG, 3. Kl., 6.Kl.) – Schülerinnen und Schüler, welche einen Jokertag beziehen, sind zum Nacharbeiten des verpassten Stoffes verpflichtet. Bitte Rückseite beachten!

Kompetenzen Klassenlehrperson bei institutionellen Anlässen (Zukunftstag, Gymnasiumsprüfung, Besuchstage anderer Schulen etc. oder Arztbesuchen), ansonsten Schulleitung	Kompetenzen Klassenlehrperson
Rechtsmittel Gegen Entscheide der Klassenlehrpersonen und der Schulleitung steht die Einsprache bei der Schulpflege offen.	
Vorgehen der Eltern Für voraussehbare Absenzen ist der zuständigen Instanz frühzeitig ein schriftlich begründetes und dokumentiertes Gesuch einzureichen.	Vorgehen der Eltern – Jokertage werden nach Möglichkeit spätestens zwei Schultage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit dem bestehenden Formular angemeldet. – Das Formular Jokertage kann unter www.schulerueschlikon.ch Publikationen bezogen werden. – Die Eltern sind dafür besorgt, dass Tagesbetreuung, Musiklehrpersonen und Therapeutinnen/Therapeuten über einen solchen Jokertag informiert werden.
Verstösse gegen die Absenzenregelungen Strafbestimmung nach Volksschulgesetz §76 ¹ Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden. ² Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt.	
Kontrolle – Die Schulleitung übergibt der Schulverwaltung am Ende des Schuljahres die bewilligten Gesuche mit deren Begründung. – Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Absenzenführung durch die Klassenlehrpersonen (PUPIL).	Kontrolle Die Klassenlehrpersonen tragen die bezogenen Jokertage in die Absenzenliste ein und führen über die innerhalb der Stufe zur Verfügung stehenden Jokertage Buch (PUPIL).